

Öko Kaufwien®



Für Umwelt- und Klimaschutz

www.oekokauf.wien.at

Kriterienkatalog 03003

18. Okt. 2016

Druckerzeugnisse



Stadt Wien
Wien ist anders.

„ÖkoKauf Wien“
Arbeitsgruppe 03 – Druck, Papier und Büromaterial
Arbeitsgruppenleiterin:

Irene Geiger
Magistratsabteilung 54
Am Modenapark 1-2, A-1030 Wien
Telefon: +43 1 4000 54071
[E-Mail: irene.geiger@wien.gv.at](mailto:irene.geiger@wien.gv.at)
www.oekokauf.wien.at

Impressum:

Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Programm für umweltgerechte Leistungen
„ÖkoKauf Wien“, 1082 Wien, Rathaus, www.oekokauf.wien.at

Ökologische Kriterien für die Beschaffung von Druckerzeugnissen

(03003/18.10.2016)

1. Einführung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Druckerzeugnisse auf Recyclingpapier oder chlorfrei gebleichten Papier schaffen die Voraussetzung für Ressourcenschonung und eine erhebliche Reduzierung von Gesundheits- und Umweltgefährdungen. Wichtig dabei ist allerdings, dass diese Druckerzeugnisse unter quantitativen und qualitativen Beschränkungen hinsichtlich Lösemittel und Druckfarbeneinsatz sowie einer optimalen Bindung und Veredelung produziert werden.

Information für Beschafferinnen und Beschaffer

Diese Kriterien gelten für:

Druckerzeugnisse aus Papier, die im Bogenoffsetdruck, Rollenoffsetdruck Coldset, Rollenoffsetdruck Heatset, digitalen Offsetdruck und elektrografischen Digitaldruck hergestellt wurden.

- Bücher
- Magazine, Illustrierte
- Broschüren
- Adressbücher
- Formulare, Rechnungsblöcke
- Kalender
- Telefonbücher
- Zeitungen (Tages- oder Wochenzeitungen)
- Werbedrucksorten.

Die Bindeart ist gemäß dem Verwendungszweck, der Beanspruchung und der Lebensdauer des Produkts festzulegen. Die Faden- und die Drahtheftung haben Vorrang gegenüber der Klebebindung.

2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

Papier

Die zu verarbeitenden Papiersorten müssen den Kriterien für ökologische Druckpapiere (Druck- und Digitaldruckpapier, Rollenpapier) von „ÖkoKauf Wien“ entsprechen oder mit einem Umweltzeichen Typ 1 nach ÖNORM EN ISO 14024 ausgezeichnet sein.

Druckprozess

Im gesamten Druckprozess dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die als „krebserzeugende Arbeitsstoffe“ (A1, A2 oder B) gemäß der Grenzwertverordnung 2007 (GKV 2007) BGBl. 243/2007 i.d.g.F. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, eingestuft sind. Ausgeschlossen sind auch Stoffe, die nach der Chemikalienverordnung 1999 BGBl. II Nr. 81/2000 in der geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG als sehr giftig (T+), giftig (T), krebserzeugend (H350) erbgutverändernd (H340), fortpflanzungsgefährdend (H360F, H360D, H360FD, H360 Fd, H360dF, H361f, H361d, H371fd) oder als umweltgefährlich (H410, H411) eingestuft sind. Das gilt auch für sämtliche Inhaltsstoffe von Druckfarben und Mitteln zum Ersatz bzw. zur Reduzierung des Isopropanolgehalts im Wischwasser.

Kleber und Bindung

Bei der Drahtheftung darf nur cadmiumfreier Stahl verwendet werden.

Bei der Klebebindung darf nur Dispersionsklebstoff auf Wasserbasis oder Schmelzklebstoff auf Basis von Ethylvinylacetat (EVA) verwendet werden. Die Art des verwendeten Klebstoffes ist anzugeben. Die Klebebindung muss bei einem Pull-Test über 7,2 N/cm liegen.

Druckveredelung, Kaschierung

Für Bücher sind Leinen- und Papierüberzüge und Kaschierungen aus Polyethylen/Polypropylen bzw. aus nachwachsenden Rohstoffen zulässig.

Eine Drucklackierung ist zulässig, sofern es für die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit (Schutzfunktion) erforderlich ist. UV Lackierungen sind nicht zulässig.

Datenblätter

Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind dem Angebot beizulegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers in geeigneter Form zu erbringen.

3. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die Bieterinnen bzw. Bieter haben anzugeben, an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idgF, sie teilnehmen.